

Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH
 Ernst-Thälmann-Straße 18 · 07806 Neustadt (Orla)

Telefon Zentrale (03 64 81) 2 47 - 0
 Abrechnung Tarifkunden (03 64 81) 2 47 - 13
 (03 64 81) 2 47 - 17
 Sondervertragskunden (03 64 81) 2 47 - 14
 Fax (03 64 81) 2 47 - 16

Homepage www.stadtwerke-neustadt-orla.de
 E-Mail info@stadtwerke-neustadt-orla.de

Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag von
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bankverbindung Kreissparkasse Saale-Orla
 BLZ 830 505 05 · Kto.-Nr. 5 258



Vertrag für die Lieferung von Strom

Kundennummer
Verbrauchsstellennummer

Auftraggeber / Kunde Herr Frau Firma

Name des Kunden (bzw. des Vertretungsberechtigten), Vorname

Geburtsdatum des Kunden (nicht bei Firmen)

ggf. Firmenname

bei Firmen: Registergericht, Registernummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon E-Mail-Adresse

Verbrauchsstelle
 (nur ausfüllen wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Rechnungsanschrift
 (nur ausfüllen wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gewünschte Produkte (lt. aktuellem Preisblatt)

- Strom:**
- Angebotspreis PRIVAT/PROFI¹⁾
 - Kleinverbrauch¹⁾
 - Kurzfristige Abnahmestellen
 - Festpreis Grundlaufzeit bis²⁾
 - Allgemeinbedarf³⁾
 - sonstiges³⁾

¹⁾ 12 Monate, danach Verlängerung um 12 Monate, Kündigungsfrist 3 Monate

²⁾ danach Verlängerung um 12 Monate, Kündigungsfrist 2 Monate

³⁾ unbefristet, Kündigungsfrist 1 Monat zum Monatsende

Gewünschter Lieferungstermin

- Nächstmöglicher Termin Datum des Lieferbeginns

1. Zähler

Zählernummer Zählerstand abgelesen am

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch in kWh Bedarfsart

2. Zähler

Zählernummer Zählerstand abgelesen am

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch in kWh Bedarfsart

Abschlagszahlung

Gewünschter monatl. Abschlag (brutto) ab

Einzugsermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer Bankleitzahl

Name der Bank

X

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu deren derzeit gültigen Preisen, den umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den Bedingungen der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern und die Messstelle zu betreiben. Ich bevollmächtige die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die für die Lieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netz- und Messstellenbetreiber zu schließen. Soweit der zuständige Netz- und Messstellenbetreiber die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH ist, ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Kunde bestätigt durch Unterzeichnung dieses Vertrages den Empfang folgender Bestandteile des Vertrages:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Strom / Erdgaslieferungen
- Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
- Preisblatt für die Versorgung mit Strom
- Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers

Widerspruchsbelehrung

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung in Textform bei der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH ohne Begründung widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers

Eingangsbestätigung durch SWN

Datum Unterschrift Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Strom- / Erdgaslieferungen der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH

gültig ab 01.01.2008



Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 18 · 07806 Neustadt (Orla)

Servicetelefon Preise/Kunden (03 64 81) 2 47 - 13

www.stadtwerke-neustadt-orla.de

1. Voraussetzungen und Umfang der Strom-/Gaslieferung

- 1.1 Die Lieferstelle liegt in dem Gebiet, in dem die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH (SWN) Grundversorger ist.
- 1.2 Der Strom-/Gasverbrauch beträgt im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.4 Es besteht kein wirksamer Lieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten.
- 1.5 Die Lieferung von Strom/Erdgas darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH gestattet.
- 1.6 Bei Strom erfolgt die Lieferung in Niederspannung.
- 1.7 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitäts- und/oder Gasbedarf aus den Lieferungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu decken.
- 1.8 Erdgaslieferungen entsprechen in der Beschaffenheit und dem brandtechnischen Verhalten einem Erdgas der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260/1 in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum bzw. dem nächstmöglichen Datum wirksam. Sie erhalten dazu eine schriftliche Vertragsbestätigung. Der Vertrag endet frühestens mit Ablauf der Grundlaufzeit.
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 **Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle.** Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4 Die Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Strom-/Erdgassteuer, sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Bei Strom sind weiterhin die Mehrbelastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz eingeschlossen.
- 3.2 Bei Einführung oder Änderung von gesetzlichen oder gesetzesgleichen Regelungen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen, denen sich die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH aus rechtlichen Gründen nicht entziehen kann und die eine Verteuerung der Vertragsleistung zur Folge haben, ist die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH berechtigt, sämtliche daraus für sie entstehenden finanziellen Belastungen an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt bei finanziellen Entlastungen ebenso. Bei Preisänderungen durch Weitergabe o.g. finanzieller Belastungen an den Kunden besteht kein Sonderkündigungsrecht.
- 3.3 Sonstige Preisanpassungen werden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Änderungen werden immer am Monatsbeginn wirksam. Im Falle von Preiserhöhungen ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten ab Inkrafttreten der Preiserhöhung die geänderten Preise.
- 3.4 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in der Geschäftsstelle der SWN, Ernst-Thälmann-Straße 18, 07806 Neustadt (Orla), erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-neustadt-orla.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.5 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH ist berechtigt, für die gelieferte elektrische Energie Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4. Preisbindung der Erdgaspreise an Heizöl leicht (HEL) gültig ab 01. Januar 2007

- 4.1 Die verbrauchsabhängigen Preise des Preisblattes für die Versorgung mit Erdgas entsprechen der Preisentwicklung für HEL und werden halbjährlich angepasst.
- 4.2 Der Arbeitspreis für **Kleinverbrauch** wird wie folgt ermittelt:
$$AP_{\text{Kleinverbrauch}} (\text{ct/kWh}) = 2,566 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$
- 4.3 Der Arbeitspreis im **Grundpreistarif** wird wie folgt ermittelt:
$$AP_{\text{Grundpreistarif}} (\text{ct/kWh}) = 1,066 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$
- 4.4 Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 1** wird wie folgt ermittelt:
$$AP_{\text{Sonderabkommen 1}} (\text{ct/kWh}) = 0,806 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$
- 4.5 Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 2** wird wie folgt ermittelt:
$$AP_{\text{Sonderabkommen 2}} (\text{ct/kWh}) = 0,606 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

AP ist der Verbrauchspreis

P_{HEL} ist das arithmetische Mittel der monatlich vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“) veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt (M.) und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist der Halbjahres-Durchschnitt des HEL.

Lohn ist der maßgebende Monatstabellelohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem Kind in Lohngruppe V, Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen zuzüglich Sozialzuschlag, Tarifvertraglicher Zuschlag, vermögenswirksame Leistung, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Lohn_{Basis} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition mit Stand vom 1. Juli 2006 und beträgt 2466,03 €/Monat.

Lohn_{neu} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition zum Anpassungszeitpunkt.

In der Anpassungsformel sind die Netzkosten, Vertriebskosten, Mess- und Abrechnungskosten, die Beschaffungskosten, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und eine Gewinnmarge kundengruppenbezogen enthalten. Der Summand „0,51“ bzw. „0,22“ an vorletzter Stelle der Formel beinhaltet dabei die Konzessionsabgabe. Der Summand „0,55“ am Ende der Formel stellt die berücksichtigte Erdgassteuer dar.

- 4.6. Die Arbeitspreise werden zum **1. Januar** und zum **1. Juli** eines jeden Jahres angepasst. Dabei werden für die Preisanpassung zum 1. Januar die HEL-Werte für die Monate April bis September des Vorjahres berücksichtigt, für die Preisanpassung zum 1. Juli finden die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Jahres Anwendung.

Die Gaspreise werden auf drei Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Stellen so gerundet, dass die 2. Dezimalstelle immer eine 0 (Null) oder 5 ergibt.

Preisänderungen kleiner 0,05 ct/kWh werden nicht realisiert. Das heißt, errechnet sich an einem Anpassungstermin nach den unter 2. aufgeführten Bedingungen eine Gaspreisänderung kleiner 0,05 ct/kWh, so behält der vor dem Anpassungstermin geltende Preis bis zum nächsten Anpassungstermin seine Gültigkeit.

Veränderung oder Neueinführung von Gebühren, Steuern, Abgaben oder sonstigen Preielementen aufgrund staatlicher Verordnungen oder anderer hoheitlicher Maßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Wirksamwerdung in die Preisformel einbezogen.

Sinkt der Referenzpreis P_{HEL} unter einen Stand von 31,12 €/hl, werden die Preisgleitklauseln nach billigem Ermessen angepasst.

Basis der Abrechnung sind die am Gaszähler abgelesenen m³. Diese werden mit einem zwischen 10,0 und 11,5 kWh/m³ liegenden durchschnittlichen Brennwert multipliziert (mittlerer Wert ca. 11,1) und ergeben den Abrechnungswert in kWh. Dabei werden Unterschiede der Gastemperatur, des Gasdruckes, des Luftdruckes und der geographischen Lage gemäß des DVGW Regelwerkes G 685 entsprechend berücksichtigt.

5. Änderung der HT- und NT-Zeiten, Sperr- und Aufladezeiten

Die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH sind berechtigt, die HT- und NT-Zeiten sowie Sperr- und Aufladezeiten – falls für die Verbrauchsstelle zutreffend – anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei einer für ihn nachteiligen Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann er bis zum Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart.

6. Haftung

- 6.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV bzw. GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Zahlungsweise

- 7.1 Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Überweisungen oder Bareinzahlungen werden gesondert vereinbart.

8. Hinweis gem. § 107 EnergieStV bei Lieferung von Erdgas

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

9. Verschiedenes

- 9.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) bzw. die

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 9.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 9.4 Die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Forderungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH aus der Lieferung von Strom an den Kunden können auch auf Dritte übertragen werden.
- 9.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.
- 9.6 Auf Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird der Kunde in Textform hingewiesen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.
Sollte für die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 8 Wochen auf das Monatsende zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens 2 Monate nach Zugang des Widerspruchs bei der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH erfolgen.
- 9.7 Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist das am Sitz der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zuständige Gericht.

Anlagen

StromGVV / GasGVV

Ergänzende Bedingungen

Akt. Preisblatt

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 01.01.2008

Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 18 · 07806 Neustadt (Orla)

Servicetelefon Preise/Kunden (03 64 81) 2 47 - 13

www.stadtwerke-neustadt-orla.de



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen u. Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflicht (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Elektrizitäts-/Erdgaslieferungen werden für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWN zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde den SWN Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWN berechtigt, zur Eigenherstellung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sind der SWN schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Insbesondere ist die Verwendungsart nach privatem, beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf mit Angabe von Name, Adresse der Verwendungsstelle, Kundennummer und Vertragsnummer schriftlich der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH mitzuteilen. Entstehen SWN durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch SWN nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangte Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlengrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWN, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist SWN zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Preisbindung der Erdgaspreise an Heizöl leicht (HEL)

Die verbrauchsabhängigen Preise des Preisblattes für die Versorgung mit Erdgas entsprechen der Preisentwicklung für HEL und werden halbjährlich angepasst.

Der Arbeitspreis für **Kleinverbrauch** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Kleinverbrauch}} (\text{ct/kWh}) = 2,566 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$

Der Arbeitspreis im **Grundpreistarif** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Grundpreistarif}} (\text{ct/kWh}) = 1,066 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,51 + 0,55$$

Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 1** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Sonderabkommen 1}} (\text{ct/kWh}) = 0,806 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

Der Arbeitspreis im **Sonderabkommen 2** wird wie folgt ermittelt:

$$AP_{\text{Sonderabkommen 2}} (\text{ct/kWh}) = 0,606 + 1,9554 + 0,07733 * (P_{\text{HEL}} - 32,92) + 0,4757 * (\text{Lohn}_{\text{neu}} / \text{Lohn}_{\text{Basis}}) + 0,22 + 0,55$$

AP ist der Verbrauchspreis

P_{HEL} ist das arithmetische Mittel der monatlich vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“) veröffentlichten Preise für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt (M.) und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40-50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist der Halbjahres-Durchschnitt des HEL.

Lohn ist der maßgebende Monatstabellenlohn eines verheirateten Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren und einem King in Lohngruppe V, Stufe 5 des Tarifvertrages des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen zuzüglich Sozialzuschlag, Tarifvertraglicher Zuschlag, vermögenswirksame Leistung, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Lohn_{Basis} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition mit Stand vom 1. Juli 2006 und beträgt 2466,03 €/Monat.

Lohn_{neu} ist der maßgebende Lohn gemäß obiger Definition zum Anpassungszeitpunkt.

In der Anpassungsformel sind die Netzkosten, Vertriebskosten, Mess- und Abrechnungskosten, die Beschaffungskosten, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und eine Gewinnmarge kunden-gruppenbezogen enthalten. Der Summand „0,51“ bzw. „0,22“ an vorletzter Stelle der Formel beinhaltet dabei die Konzessionsabgabe. Der Summand „0,55“ am Ende der Formel stellt die berücksichtigte Erdgassteuer dar.

Die Arbeitspreise werden zum **1. Januar** und zum **1. Juli** eines jeden Jahres angepasst. Dabei werden für die Preis Anpassung zum 1. Januar die HEL-Werte für die Monate April bis September des Vorjahres berücksichtigt, für die Preis Anpassung zum 1. Juli finden die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Jahres Anwendung.

Die Gaspreise werden auf drei Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Stellen so gerundet, dass die 2. Dezimalstelle immer eine 0 (Null) oder 5 ergibt.

Preisänderungen kleiner 0,05 ct/kWh werden nicht realisiert. Das heißt, errechnet sich an einem Anpassungstermin nach den unter 2. aufgeführten Bedingungen eine Gaspreisänderung kleiner

0,05 ct/kWh, so behält der vor dem Anpassungstermin geltende Preis bis zum nächsten Anpassungstermin seine Gültigkeit.

Veränderung oder Neueinführung von Gebühren, Steuern, Abgaben oder sonstigen Preis-elementen aufgrund staatlicher Verordnungen oder anderer hoheitlicher Maßnahmen werden zum Zeitpunkt ihrer Wirksamwerdung in die Preisformel einbezogen.

Sinkt der Referenzpreis P_{HEL} unter einen Stand von 31,12 €/hl, werden die Preisgleitklauseln nach billigem Ermessen angepasst.

Basis der Abrechnung sind die am Gaszähler abgelesenen m^3 . Diese werden mit einem zwischen 10,0 und 11,5 kWh/ m^3 liegenden durchschnittlichen Brennwert multipliziert (mittlerer Wert ca. 11,1) und ergeben den Abrechnungswert in kWh. Dabei werden Unterschiede der Gastemperatur, des Gasdruckes, des Luftdruckes und der geographischen Lage gemäß des DVGW Regelwerkes G 685 entsprechend berücksichtigt.

4. Abrechnung (GasGVV bzw. StromGVV § 12)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich im Jahresturnus. SWN ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Bei Änderung der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes, sowie erlösabhängiger Abgabesätze, nehmen die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH eine anteilige Berechnung vor. Liegen zu den Abgrenzungsterminen, bzw. im abzugrenzenden Zeitraum, plausible Zählerstandsangaben des Kunden vor, werden diese berücksichtigt.

5. Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 13)

Für den laufenden Abrechnungszeitraum nach der jeweils letzten Abrechnung erheben die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH Abschläge. Die Abschläge werden entsprechend des seitens der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH angewendeten Turnus monatlich erhoben und enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Information über die Höhe und Fälligkeit künftiger Abschläge erfolgt mit der Jahresabrechnung bzw. bei Neukunden mit der Vertragsbestätigung. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch des Kunden abzurechnen. Anpassungen der Abschläge aufgrund von Preisänderungen sind vorbehalten.

6. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (GasGVV, StromGVV § 14)

Umstände, die nach § 14 GasGVV bzw. StromGVV die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH berechnen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- Wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.

Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraums an die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu leisten.

Liegen die Voraussetzungen des § 14 GasGVV bzw. StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

7. Zahlungen, Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 16, § 17)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen haben per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlungen unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.

Die Erteilung einer Lastenzugermächtigung an die Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH kann in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des von den Stadtwerken Neustadt (Orla) GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zu erstatten:

- Für jede Mahnung 5,00 €
- Für jeden Inkassogang 25,00 €

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks, Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen zu erstatten.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH.

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

8. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung (Sperr- und Entsperrkosten) sind vom Kunden die vom Netzbetreiber verlangten Kosten in der tatsächlichen Höhe, mindestens jedoch bei Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme je 32,00 € netto zzgl. Mehrwertsteuer zu tragen.

9. Kündigung (GasGVV bzw. StromGVV § 20)

Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Rechnungsanschrift bei Kündigung wg. Umzugs,
- Zählernummer,

- e) Zählerstand sowie
- f) Name, Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Wohnung.

10. Haftung (GasGVV bzw. StromGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und StromGVV treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt (Orla) GmbH zur AVBEitV / AVBGasV.